

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1953

Nummer 68

| Datum      | Inhalt                                                                                                                                                                                          | Seite |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20. 11. 53 | Verordnung über die Errichtung der Entschädigungsbehörden nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 18. September 1953 und das Verwaltungsverfahren vor diesen Behörden (Zweite Verordnung) | 397   |
| 2. 12. 53  | Verordnung über die Bestellung von Bezirksjugendrichtern und die Einrichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte                                                                                 | 398   |
| 26. 11. 53 | Aenderung der Verfahrensordnung für den Verbandsbeschlußausschuß                                                                                                                                | 399   |
| 26. 11. 53 |                                                                                                                                                                                                 |       |
| 26. 11. 53 | Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen                                                                          | 401   |
| 26. 11. 53 |                                                                                                                                                                                                 |       |
| 26. 11. 53 | Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.                                                                                                                                 |       |
| 30. 11. 53 | Betrifft: Schließung der in Essen-Steele und Hagen-Haspe bestehenden Nebenstellen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 31. Dezember 1953                                | 401   |
| 7. 11. 53  | Betrifft: Wochenausweise                                                                                                                                                                        | 402   |
| 14. 11. 53 |                                                                                                                                                                                                 |       |

## Verordnung

### über die Errichtung der Entschädigungsbehörden nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 18. September 1953 und das Verwaltungsverfahren vor diesen Behörden (Zweite Verordnung).

Vom 20. November 1953.

Auf Grund des § 88 Absatz 1 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387) wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Entschädigungsbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten haben die nach § 83 BEG erforderlichen Ermittlungen und Beweiserhebungen unter Beachtung der Bestimmungen des § 85 BEG durchzuführen.

(2) Werden mit dem Antrag auch Ansprüche nach den §§ 38 bis 50 BEG geltend gemacht, so haben die Entschädigungsbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten den Antrag, ohne Ermittlungen und Beweiserhebungen anzustellen, mit allen Unterlagen an den zur Entscheidung berufenen Regierungspräsidenten weiterzuleiten, der die Ermittlungen und Beweiserhebungen durchführt. Der Antragsteller soll von der Weiterleitung benachrichtigt werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 89 Absatz 5 Buchstabe a BEG vor, so führt der Regierungspräsident in Köln die Ermittlungen und Beweiserhebungen durch.

(4) Auf Verlangen des Antragstellers sind ihm persönliches Gehör zu gewähren und die Teilnahme an Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen zu gestatten.

#### § 2

Die Entschädigungsbehörden sind im Entschädigungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

#### § 3

Nach Abschluß der Ermittlungen und Beweiserhebungen haben die Entschädigungsbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten die Anträge mit allen Unterlagen und einem Ermittlungsbericht dem zur Entscheidung berufenen Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Antragsteller soll hiervon benachrichtigt werden.

#### § 4

Vor der abschließenden Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Auf sein Verlangen ist ihm persönliches Gehör zu gewähren; auch ist ihm auf sein Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit nicht für beigezogene Akten und Schriftstücke besondere Bestimmungen entgegenstehen.

#### § 5

Hat der Antragsteller außer einem Anspruch nach den §§ 38 bis 50 BEG auch einen Anspruch nach den Gesetzen zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951, 18. März 1952 und 19. August 1953 (BGBl. I 1951 S. 291; 1952 S. 137; 1953 S. 994) geltend gemacht, so soll über den Anspruch nach dem BEG erst entschieden werden, wenn über den anderen Anspruch eine Entscheidung im Verwaltungsverfahren ergangen ist.

#### § 6

(1) Vor einer Entscheidung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf, für die er nach § 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung vom 6. Oktober 1953 (GV. NW. S. 377) zuständig ist, hat,

- a) wenn der Antragsteller nach seinem Vorbringen zu den besonderen Verfolgten Gruppen der §§ 67 bis 76 BEG gehört, der Regierungspräsident in Köln,
- b) in allen anderen Fällen der örtlich zuständige Regierungspräsident

festzustellen, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Anspruches nach dem BEG gegeben sind.

(2) Wird ein ererbter Anspruch geltend gemacht, so hat in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a der Regierungspräsident in Köln, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b der örtlich zuständige Regierungspräsident zusätzlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 10 BEG vorliegen.

(3) Liegen die nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen nicht vor, so erläßt der für diese Feststellung zuständige Regierungspräsident einen abweisenden Bescheid im Sinne des § 94 BEG. Stellt er fest, daß die Voraussetzungen gegeben sind, so ist diese Feststellung für das weitere Verfahren vor den Entschädigungsbehörden bindend.

## § 7

(1) Hält der Regierungspräsident, dem der Antrag zur Entscheidung vorgelegt ist, einen anderen Regierungspräsidenten im Lande für zuständig, so leitet er den Antrag an diesen weiter. Wird die Übernahme abgelehnt, so entscheidet der Innenminister, welcher Regierungspräsident zur Entscheidung berufen ist.

(2) Kann zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und einem anderen als zuständig in Frage kommenden Land eine Einigung über die Zuständigkeit nicht erzielt werden, so übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen den Antrag, wenn es in einem mit Zustimmung des Antragstellers eingeleiteten Schiedsverfahren von der obersten Landesbehörde eines von den streitenden Ländern angerufenen dritten Landes für zuständig erklärt wird. In diesem Falle bestimmt der Innenminister, welche Entschädigungsbehörde des Landes zur Durchführung der Ermittlungen und Beweiserhebungen und welche zur Entscheidung berufen ist.

## § 8

Ist ein Antrag auf Bewilligung von Leistungen aus dem Härtefonds (§ 79 BEG) gestellt oder kommt eine solche Bewilligung nach der Sachlage in Frage, so legt der sonst zur Entscheidung berufene Regierungspräsident, wenn die Ermittlungen und Beweiserhebungen durch die hierfür zuständige Entschädigungsbehörde durchgeführt sind, den Antrag mit einem Bericht über das Ermittlungsergebnis dem Innenminister zur Entscheidung vor.

## § 9

(1) In jedem den Antrag abweisenden Bescheid ist eine Kostenentscheidung zu treffen. Werden dem Antragsteller gemäß § 87 Absatz 1 Satz 2 BEG Kosten auferlegt, so ist der Kostenbetrag in dem Bescheid festzustellen. Als Kosten können dem Antragsteller eine Gebühr bis zur vollen Höhe nach § 8 und Ersatz der Auslagen nach den §§ 71 bis 73 des Gerichtskostengesetzes auferlegt werden. Für die Wertberechnung gilt § 9 des Gerichtskostengesetzes.

(2) Für die Erhebung eines Kostenvorschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 3 BEG sind die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

## § 10

Schreib-, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bescheiden sind jederzeit von der Entschädigungsbehörde, die den Bescheid getroffen hat, zu berichtigen. Die Berichtigung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid, der zuzustellen ist. Die Urschriften des zu berichtigenden Bescheides und des Berichtigungsbescheides sind zu verbinden. Die Ausfertigungen des zu berichtigenden Bescheides sind mit einem Berichtigungsvermerk zu versehen.

## § 11

Im Falle einer öffentlichen Zustellung erfolgt der Ausgang des zuzustellenden Schriftstückes an der Amtstafel der Entschädigungsbehörde.

## § 12

Die Genehmigung zur Abtretung, Pfändung und Verpfändung eines Entschädigungsanspruches nach Maßgabe des § 12 BEG darf nur erteilt werden, wenn der Anspruch rechtskräftig festgestellt ist und, soweit Anrechnungen nach § 4 BEG in Frage kommen, diese erfolgt sind.

## § 13

Das Land Nordrhein-Westfalen wird vertreten in den Verfahren

- a) vor den Landgerichten (Entschädigungskammern) und den Oberlandesgerichten (Entschädigungssenaten) durch den für die Entscheidung im Verwaltungsverfahren zuständigen Regierungspräsidenten,
- b) vor dem Bundesgerichtshof unbeschadet der Vorschrift des § 103 Absatz 3 BEG durch den Innenminister.

## § 14

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1953.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Arnold.

Der Innenminister:  
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S.397.

**Verordnung  
über die Bestellung von Bezirksjugendrichtern und  
die Einrichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte.  
Vom 2. Dezember 1953.**

Auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751) wird verordnet:

## § 1

Es wird zum Bezirksjugendrichter bestellt der Amtsrichter (Jugendrichter) bei

dem Amtsgericht in: für den Bezirk der Amtsgerichte in:

**I. Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**

|                  |                                             |
|------------------|---------------------------------------------|
| Düsseldorf       | Düsseldorf, Ratingen                        |
| Wesel            | Wesel, Rees                                 |
| Kleve            | Kleve, Goch, Xanten                         |
| Moers            | Moers, Rheinberg                            |
| Krefeld          | Krefeld, Krefeld-Uerdingen, Kempen          |
| Mönchen-Gladbach | Mönchen-Gladbach, Rheydt, Viersen, Dülken   |
| Erkelenz         | Erkelenz, Wegberg                           |
| Wuppertal        | Wuppertal, Mettmann                         |
| Remscheid        | Remscheid, Remscheid-Lennep, Wermelskirchen |
| Velbert          | Velbert, Langenberg                         |

**II. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm**

|               |                                                                       |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Bochum        | Bochum, Bochum-Langendreer, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten |
| Dortmund      | Dortmund, Dortmund-Hörde                                              |
| Essen         | Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele                                    |
| Gelsenkirchen | Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer                                     |

## § 2

Es wird ein gemeinsames Jugendschöffengericht eingerichtet bei

dem Amtsgericht in: für den Bezirk der Amtsgerichte in:

**I. Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**

|                  |                                                                            |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Düsseldorf       | Düsseldorf, Ratingen                                                       |
| Duisburg         | Duisburg, Duisburg-Ruhrort                                                 |
| Duisburg-Hamborn | Duisburg-Hamborn, Dinslaken                                                |
| Wesel            | Wesel, Rees                                                                |
| Kleve            | Kleve, Emmerich, Goch, Xanten                                              |
| Moers            | Moers, Rheinberg                                                           |
| Krefeld          | Krefeld, Krefeld-Uerdingen, Kempen, Lobberich                              |
| Mönchen-Gladbach | Mönchen-Gladbach, Rheydt, Viersen, Dülken, Erkelenz, Wegberg, Grevenbroich |
| Wuppertal        | Wuppertal, Langenberg, Mettmann, Velbert                                   |
| Remscheid        | Remscheid, Remscheid-Lennep, Wermelskirchen                                |

dem Amtsgericht in: für den Bezirk der Amtsgerichte in:

## II. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

|               |                                                                       |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Arnsberg      | Arnsberg, Neheim-Hüsten, Warstein                                     |
| Bigge         | Bigge, Brilon, Marsberg, Medebach                                     |
| Soest         | Soest, Werl                                                           |
| Menden        | Menden, Balve                                                         |
| Meschede      | Meschede, Fredeburg                                                   |
| Bielefeld     | Bielefeld, Halle                                                      |
| Herford       | Herford, Bünde                                                        |
| Gütersloh     | Gütersloh, Rietberg, Wiedenbrück                                      |
| Lübbecke      | Lübbecke, Rahden                                                      |
| Minden        | Minden, Bad Oeynhausen, Petershagen, Vlotho                           |
| Bochum        | Bochum, Bochum-Langendreer, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten |
| Detmold       | Detmold, Blomberg, Horn, Lage                                         |
| Lemgo         | Lemgo, Alverdisen, Bad Salzuflen, Hohenhausen, Oerlinghausen          |
| Dortmund      | Dortmund, Dortmund-Hörde, Castrop-Rauxel, Lünen                       |
| Unna          | Unna, Kamen                                                           |
| Essen         | Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele                                    |
| Gelsenkirchen | Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer                                     |
| Gladbeck      | Gladbeck, Bottrop                                                     |
| Hagen         | Hagen, Schwerte, Wetter                                               |
| Altena        | Altena, Plettenberg                                                   |
| Iserlohn      | Iserlohn, Hohenlimburg                                                |
| Lüdenscheid   | Lüdenscheid, Meinerzhagen                                             |
| Ahaus         | Ahaus, Gronau, Vreden                                                 |
| Ahlen         | Ahlen, Beckum, Oelde                                                  |
| Dülmen        | Dülmen, Haltern                                                       |
| Ibbenbüren    | Ibbenbüren, Tecklenburg                                               |
| Lüdinghausen  | Lüdinghausen, Werne                                                   |
| Rheine        | Rheine, Burgsteinfurt                                                 |
| Paderborn     | Paderborn, Delbrück, Salzkotten, Steinheim                            |
| Höxter        | Höxter, Beverungen, Brakel                                            |
| Lippstadt     | Lippstadt, Erwitte, Geseke, Rüttgen                                   |
| Siegen        | Siegen, Burbach, Hilchenbach, Kirchhundem                             |
| Berleburg     | Berleburg, Laasphe                                                    |
| Olpe          | Olpe, Attendorf, Grevenbrück                                          |

## III. Oberlandesgerichtsbezirk Köln

|               |                                        |
|---------------|----------------------------------------|
| Aachen        | Aachen, Eschweiler, Stolberg           |
| Düren         | Düren, Jülich                          |
| Geilenkirchen | Geilenkirchen, Heinsberg               |
| Gemünd        | Gemünd, Blankenheim, Monschau          |
| Euskirchen    | Euskirchen, Lechenich, Rheinbach       |
| Siegburg      | Siegburg, Eitorf, Hennef, Königswinter |
| Köln          | Köln, Brühl, Bergheim, Kerpen          |
| Bensberg      | Bensberg, Lindlar                      |
| Gummersbach   | Gummersbach, Wiehl                     |

### § 3

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1953.

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1953 S. 398.

## Änderung der Verfahrensordnung für den Verbandsbeschlüssausschuß.

Vom 26. November 1953.

1. Die Verfahrensordnung für den Verbandsbeschlüssausschuß vom 25. Mai 1950 — IV B 2 — 505 — Tgb.-Nr. 830/50 — (MBl. NW. S. 537) wird aufgehoben.
2. Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Beschlußverfahren im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 2. Dezember 1949 (GV. NW. S. 309) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Wiederaufbauausschuß des Landtages sowie dem Herrn Innenminister folgende Verfahrensordnung für den Verbandsbeschlüssausschuß:

### § 1

(1) Der Verbandsbeschlüssausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Auf die Mitglieder des Verbandsbeschlüssausschusses findet § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Entscheidung durch den Verbandsbeschlüssausschuß erfolgt.

(3) Sitz des Verbandsbeschlüssausschusses ist Essen.

### § 2

Die Mitglieder des Verbandsbeschlüssausschusses erhalten Tage- und Übernachtungsgelder, Ersatz der verauslagten Fahrtkosten und Erstattung des Verdienstaufschlags nach den Bestimmungen, die für nichtbeamtete Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder), gelten.

### § 3

(1) Der Verbandsbeschlüssausschuß hält an den von ihm halbjährlich im voraus bestimmten, im Amtsblatt der Regierungspräsidenten Arnsberg, Düsseldorf und Münster bekanntzumachenden Tagen seine ordentlichen Sitzungen ab.

(2) Außerordentliche Sitzungen beruft der Vorsitzende mit mindestens zweiwöchentlicher Frist ein, soweit es die Geschäftslage erfordert. Der Vertreter des öffentlichen Interesses kann die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen.

### § 4

(1) Der Verbandsbeschlüssausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens vier Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

(2) Ein Mitglied, welches verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen oder die ihm sonst obliegenden Geschäfte wahrzunehmen, hat dies dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Verbandsdirektor hiervon zu benachrichtigen. Dieser verständigt den Vertreter.

### § 5

Der Vorsitzende bestellt aus den Mitgliedern für bestimmte Gruppen von Beschlüssachen oder für einzelne Fälle Berichterstatter. Er kann mit Zustimmung des Verbandsbeschlüssausschusses auch sich selbst oder einen Beamten oder Angestellten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, der Kreise oder Gemeinden bestellen, soweit die genannten Körperschaften nicht an dem Verfahren beteiligt sind.

### § 6

Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 7

Der Verbandsdirektor führt die Geschäfte des Verbandsbeschlüssausschusses. Der Verbandsbeschlüssausschuß bestimmt seinen Vertreter vor den Gerichten. Er kann auch den Verbandsdirektor mit dieser Vertretung beauftragen.

### § 8

(1) Anträge, die der Beschlußfassung durch den Verbandsbeschlüssausschuß unterliegen, sind beim Verbandsdirektor einzubringen.

(2) Der Verbandsdirektor sorgt für die Vervollständigung der Unterlagen, insbesondere für die Einholung der Stellungnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu

beteiligten oder anzuhörenden Personen, Personenvereinigungen, berufsständischen Organisationen oder Dienststellen sowie der zuständigen Fachreferenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, der Kreise, der Ämter oder der Gemeinden.

(3) Der Verbandsdirektor stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsbeschlusausschusses die Tagesordnung zusammen und führt die notwendigen Ladungen unter Mitteilung von Tag und Stunde der Verhandlung aus.

#### § 9

(1) Erscheint das Sach- und Rechtsverhältnis genügend geklärt, so kann der Vorsitzende des Verbandsbeschlusausschusses ohne mündliche Verhandlung einen mit Gründen versehenen Bescheid erlassen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 1 kann jeder Beteiligte Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Der Antrag gilt als Einspruch im Sinne des § 44 der Mil.-Regierungs-Verordnung Nr. 165.

#### § 10

Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann schon vor der Verhandlung einer Sache vor dem Verbandsbeschlusausschuß Untersuchungen an Ort und Stelle vornehmen, Zeugen und Sachverständige nichteidlich vernehmen oder sonst für erforderlich gehaltene Beweise erheben.

#### § 11

(1) Der Verbandsbeschlusausschuß entscheidet auf Grund der ihm vorliegenden Akten und sonstigen Beweismittel, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlungen vorschreibt oder der Verbandsbeschlusausschuß oder der Vorsitzende die Vorladung der Beteiligten zur mündlichen Verhandlung beschließt.

(2) Findet keine mündliche Verhandlung statt, so ist den Beteiligten vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, sich zu allen Einwendungen zu äußern. Ihren Anträgen auf mündliche Verhandlung ist stattzugeben.

#### § 12

(1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Verbandsbeschlusausschusses ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für notwendig erachtet wird.

(2) Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt oder in anderer Weise eine Störung verursacht.

(3) Beteiligte, Zeugen und Sachverständige, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen des Vorsitzenden nicht Folge leisten, können durch Beschluß des Verbandsbeschlusausschusses aus dem Sitzungsraum entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung Beteiligten wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

#### § 13

(1) Die Beteiligten können sich in der Verhandlung eines Beistandes bedienen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht zu den Akten zu geben.

(2) In besonderen Fällen kann der Verbandsbeschlusausschuß das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen und von der Befolgung dieser Anordnung die Verhandlung abhängig machen. Erscheint der Antragsteller nicht, so kann der Verbandsbeschlusausschuß nach Lage der Akten entscheiden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

#### § 14

(1) Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters über den Tatbestand und die Rechtslage.

(2) Bei mündlicher Verhandlung wird alsdann dem Antragsteller Gelegenheit zu weiteren Ausführungen gegeben. Es werden Zeugen und Sachverständige vernommen und die sonst nach gesetzlicher Vorschrift zu Beteiligten gehört. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß das Sachverhältnis aufgeklärt wird und die sachverdienlichen Anträge von den Beteiligten gestellt werden.

#### § 15

Über den wesentlichen Verlauf und das Ergebnis der Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll insbesondere enthalten:

- a) neue tatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Beteiligten;
- b) Verzichtleistungen und Zurücknahme von Anträgen;
- c) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche in der Verhandlung vernommen werden;
- d) die zum Zweck der Aufklärung des Sachverhalts erfolgte Auslegung von Akten und Verlesung von Schriftstücken;
- e) das Ergebnis eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

#### § 16

Die Mitglieder haben nach ihrer freien, aus der Gesamtheit der Verhandlung und der Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden.

#### § 17

(1) Der Verbandsbeschlusausschuß berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Ist der Vertreter des öffentlichen Interesses anwesend, so ist er zu den Beratungen zuzuziehen.

(2) Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist der Beschluß in der Regel im Anschluß an die Beratung und Beschlußfassung von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu verkünden und zu begründen.

(3) Der Beschluß ist mit Gründen schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

#### § 18

Ergeht keine Entscheidung zur Hauptsache, so kann hinsichtlich der Kosten ein selbständiger Beschluß getroffen werden. Im übrigen findet die Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 / 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. 1926 S. 327 / 1934 S. 261) Anwendung.

#### § 19

(1) Der Verbandsdirektor stellt den Beteiligten eine Ausfertigung des Beschlusses mit der Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu. Die Ausfertigung ist mit dem Siegel des Verbandsbeschlusausschusses zu versehen. Der Beschluß beginnt mit den Worten:

„Der Verbandsbeschlusausschuß für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hat in der Sitzung vom ....., an welcher folgende Mitglieder teilgenommen haben: .....

in der Beschlußsache ..... folgendes beschlossen: .....“

(2) Für die Zustellung des Beschlusses gilt als Beteiligter auch der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — Außenstelle Essen —.

(3) Die Zustellung an die Beteiligten ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu bewirken mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine vom Vollzugsbeamten bestätigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme berechtigten Personen ersetzt werden kann; die Zustellung kann auch nach der Postzustellungsverordnung vom 23. August 1943 (RGBl. I S. 527) bewirkt werden.

#### § 20

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erteilt der Verbandsdirektor eine nach den gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Bescheinigung, daß der Beschluß unanfechtbar geworden ist. Er setzt die Kosten fest und zieht sie ein. Die Aushändigung der Urkunde kann von der vorherigen Entrichtung der Kosten abhängig gemacht werden.

#### § 21

Auf die Ansprüche der Zeugen und Sachverständigen finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten maßgebenden Vorschriften Anwendung.

## § 22

(1) Das Geschäftsjahr des Verbandsbeschlüssausschusses ist das Rechnungsjahr.

(2) Am Schluß des Geschäftsjahres hat der Vorsitzende dem Verbandsbeschlüssausschuß einen Bericht über die Tätigkeit des Verbandsbeschlüssausschusses zu erstatten. Der Bericht hat zu enthalten:

- a) die Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres abgehaltenen Sitzungen;
- b) die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigten Beschlußverfahren unter näherer Erläuterung der Art der Erledigung und der Hinderungsgründe, die der Erledigung entgegenstanden, geordnet nach dem Gegenstand der Anträge;
- c) die Zahl der mündlichen Verhandlungen;
- d) die Zahl derjenigen Sachen, die ohne mündliche Verhandlung erledigt sind, geordnet nach dem Gegenstand der Anträge;
- e) den Rechnungsabschluß.

Besondere Beobachtungen und Vorschläge des Verbandsbeschlüssausschusses, die von allgemeiner Bedeutung sind, sind ebenfalls aufzunehmen.

Zur Ergänzung dieser Bestimmungen finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sinngemäß Anwendung.

(3) Die Verfahrensordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1953.

Der Minister für Arbeit, Soziales  
und Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1953 S. 399.

### Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 26. November 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1953 S. 402 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb des Teilabschnittes Asemissen—Gütersloh der geplanten 220/110-kV-Hochspannungsfreileitung von Bierende nach Gütersloh

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 401.

Düsseldorf, den 26. November 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1953 S. 402 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Preussischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Hannover für den

Bau und Betrieb des Teilabschnittes Meissen—Asemissen der geplanten 220-kV-Hochspannungsfreileitung von Bierende nach Gütersloh

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 401.

Düsseldorf, den 26. November 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1953 S. 401/402 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Elektrizitätswerk Wesertal G. m. b. H. in Hameln für den

Bau und Betrieb einer 60/110-kV-Hochspannungsfreileitung vom Umspannwerk Lage/Heiden nach Asemissen (Kreisgrenze Lemgo/Bielefeld)

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 401.

Düsseldorf, den 26. November 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnberg 1953 S. 639 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer 220-kV-Hochspannungsfreileitung von Bork nach Pöppinghausen im Landkreis Recklinghausen und Stadtkreis Castrop-Rauxel

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 401.

Düsseldorf, den 26. November 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1953 S. 401 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Stadtwerke Bielefeld G. m. b. H. in Bielefeld für den

Bau und Betrieb einer 30/110-kV-Hochspannungsfreileitung vom Umspannwerk Bielefeld-Süd (bei Windelsbleiche) nach Asemissen (Kreisgrenze Lemgo/Bielefeld)

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 401.

### Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Schließung der in Essen-Steele und Hagen-Haspe bestehenden Nebenstellen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 31. Dezember 1953.

Die in Essen-Steele und Hagen-Haspe bestehenden Nebenstellen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen werden mit Ablauf des 31. Dezember 1953 geschlossen werden. Vom 2. Januar 1954 an werden die Aufgaben dieser Nebenstellen von den Zweigstellen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen in Essen bzw. Hagen (Westf.) übernommen werden.

Düsseldorf, den 30. November 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart.

Fessler.

— GV. NW. 1953 S. 401.

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. November 1953**

[illegible]

| * ) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz<br>im Durchschnitt des Monats Oktober 1953 | Veränderungen gegen-<br>über dem Vormonat |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| Reserve-Soll . . . . .                                                                 | 118 364 — 1 950                           |
| Reserve-Ist . . . . .                                                                  | 136 408 — 24 619                          |

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

| *) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz<br>im Durchschnitt des Monats Oktober 1953 |         | Veränderungen gegen-<br>über dem Vormonat |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---------|-------------------------------------------|
| Reserve-Soll . . . . .                                                                 | 808 534 | ÷ 8 007                                   |
| Reserve-Ist . . . . .                                                                  | 832 281 | + 17 008                                  |
| Überschußreserven . . .                                                                | 23 747  | + 9 001                                   |
| Summe der Überschrei-<br>tungen                                                        | 24 466  | + 9 178                                   |
| Summe der Unterschrei-<br>tungen . . . . .                                             | 719     | ÷ 177                                     |
| Überschußreserven . . .                                                                | 23 747  | ÷ 9 001                                   |

Düsseldorf, den 7. November 1953.

**Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:**

Fessler.                      Böttcher.                      Braune.

—GV, NW. 1953 S. 402.

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 14. November 1953**

| Aktiva                                            |         | (Beträge in 1000 DM)                      |   |     |        | Passiva                                                                            |           |           |    |        |        |
|---------------------------------------------------|---------|-------------------------------------------|---|-----|--------|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|----|--------|--------|
|                                                   |         | Veränderungen gegen-<br>über der Vorwoche |   |     |        | Veränderungen gegen-<br>über der Vorwoche                                          |           |           |    |        |        |
| Guthaben bei der Bank<br>deutscher Länder . . . . | —       | 198 489                                   | — | +   | 46 054 | Grundkapital . . . . .                                                             | —         | 65 000    | —  | —      |        |
| Postcheckguthaben . . . .                         | —       | 328                                       | — | +   | 323    | Rücklagen und Rückstel-<br>lungen . . . . .                                        | —         | 101 409   | —  | —      |        |
| Inlandswechsel . . . . .                          | —       | 237 531                                   | — | —   | 20 206 | Einlagen                                                                           |           |           |    |        |        |
| Wertpapiere                                       |         |                                           |   |     |        | a) von Kreditinstituten<br>innerhalb des Landes<br>(einschl. Postscheck-<br>ämter) | 783 465   |           | —  | 61 126 |        |
| a) am offenen Markt<br>gekaufte . . . . .         | 13 831  |                                           | — | 20  |        | b) von Kreditinstituten<br>in anderen deutschen<br>Ländern . . . . .               | 195       |           | ÷  | 24     |        |
| b) sonstige . . . . .                             | 75      | 13 906                                    | — | —   | 20     | c) von öffentlichen Ver-<br>waltungen . . . . .                                    | 131 963   |           | ÷  | 85 665 |        |
| Ausgleichsforderungen                             |         |                                           |   |     |        | d) von Dienststellen der<br>Besatzungsmächte . . . . .                             | 12 814    |           | +  | 3 675  |        |
| a) aus der eigenen Um-<br>stellung . . . . .      | 631 214 |                                           | — | —   |        | e) von sonstigen inländi-<br>schen Einlegern . . . . .                             | 73 890    |           | +  | 6 124  |        |
| b) angekaufte . . . . .                           | 25 911  | 657 125                                   | — | —   |        | f) von ausländischen Ein-<br>legern . . . . .                                      | 9 704     | 1012031   | —  | 7 714  |        |
| Lombardforderungen gegen                          |         |                                           |   |     |        | Schwebende Verrechnungen<br>im Zentralbanksystem . . . . .                         | —         | 6 578     | —  | ÷      | 2 805  |
| a) Wechsel . . . . .                              | 1       |                                           | — |     |        | Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .                                               | —         | 27 725    | —  | —      | 285    |
| b) Ausgleichsforderungen                          | 5 614   |                                           | + | 986 |        | Verbindlichkeiten aus wei-<br>tergegebenen Wechseln . . . . .                      | (159 045) | —         | (÷ | 4 411) | —      |
| c) sonstige Sicherheiten . . . . .                | 683     | 6 298                                     | + | 680 | ÷      | 1 666                                                                              |           |           |    |        |        |
| Beteiligung an der BaL . . . . .                  | —       | 28 000                                    | — | —   | —      |                                                                                    |           |           |    |        |        |
| Sonstige Vermögenswerte . . . . .                 | —       | 71 066                                    | — | ÷   | 1 352  |                                                                                    |           |           |    |        |        |
|                                                   |         | 1 212 743                                 |   | +   | 29 169 |                                                                                    |           | 1 212 743 |    | ÷      | 29 169 |

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 14. November 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Geiselhart. Fessler. Böttcher. Braune.

—GV, NW, 1953 S. 402.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50; DM, Ausgabe B 4,20 DM.